



Beschluss

Az. BK6-19-160

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlags der regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber aus Deutschland und Österreich für eine Änderung der Handelsschlusszeit für die gemeinsame Beschaffung von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz - Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Andreas Fixel
und ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 12.12.2019 beschlossen:

1. Der beigefügte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 01.07.2019 für eine Änderung der Handelsschlusszeit für die gemeinsame Beschaffung von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung in Deutschland und Österreich wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Verfahrensgegenstand und Verfahrensablauf

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags der regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus Deutschland und Österreich für eine Änderung der Handelsschlusszeit für die gemeinsame Beschaffung von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (aFRR¹) gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission

¹ aFRR: frequency restoration reserves with automatic activation, Synonym zu „Sekundärregelleistung“.

vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO).

Die vorrangigen Ziele der am 18.12.2017 in Kraft getretenen EB-VO bestehen in der Förderung eines wirksamen Wettbewerbs in den Regelreservemärkten, der Verbesserung der Effizienz des Systemausgleichs sowie der Unterstützung einer Integration der Regelreservemärkte einschließlich des Austauschs von Regelreserve.² Um diese Ziele zu erreichen, sieht die EB-VO in Art. 33 Abs. 1 vor, dass zwei oder mehr ÜNB, die Regelleistung austauschen oder dazu bereit sind, einen Vorschlag für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung zu entwickeln haben. Dieser Vorschlag ist gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. b EB-VO den Regulierungsbehörden der betreffenden Region zur Genehmigung vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragstellerinnen der Bundesnetzagentur am 21.06.2018 einen gemeinsam mit dem regelzonenverantwortlichen österreichischen ÜNB ausgearbeiteten Vorschlag für gemeinsame harmonisierte Bestimmungen und Verfahren für die Beschaffung und den Austausch von Regelleistung aus aFRR gemäß Art. 33 Abs. 1 EB-VO in der Fassung vom 19.06.2018 vorgelegt. Der Vorschlag wurde von den zuständigen Regulierungsbehörden Bundesnetzagentur und E-Control mit Beschluss BK6-18-064 vom 18.12.2018 und mit Bescheid V GLEB 03/18 vom 20.12.2018 genehmigt. Aus den erteilten Genehmigungen resultiert für die gemeinsame Beschaffung von Regelleistung aus aFRR in Deutschland und Österreich eine Handelsschlusszeit für den Erbringungstag D von D-1, 08:00 Uhr. Da diese Handelsschlusszeit ab dem 01.07.2020 mit der Handelsschlusszeit für Frequenzhaltungsreserve (FCR³) kollidieren würde, wurde den regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB mit Beschluss BK6-18-006 vom 13.12.2018 sowie mit Beschluss BK6-18-064 vom 18.12.2018 aufgegeben, für die aFRR rechtzeitig eine Änderung des Handelsschlusses unter Einbeziehung des Marktes zu erarbeiten und einen Vorschlag gemäß Art. 6 Abs. 3 EB-VO zur Genehmigung vorzulegen.

Am 16.07.2019 haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer einen Vorschlag für eine Änderung der Handelsschlusszeit für die gemeinsame Beschaffung von Regelleistung aus aFRR in Deutschland und Österreich gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 EB-VO (im Weiteren „aFRR-Änderungsvorschlag“) in der Fassung vom 01.07.2019 vollständig vorgelegt. Mit Datum vom 18.07.2019 hat die letzte zuständige Regulierungsbehörde den aFRR-

² Unter „Austausch von Regelreserve“ ist der Austausch von Regelarbeit und/oder Regelleistung zu verstehen (vgl. Art. 2 Nr. 23 EB-VO).

³ FCR: frequency containment reserves, Synonym zu „Primärregelleistung“.

Änderungsvorschlag erhalten.⁴

Der aFRR-Änderungsvorschlag wurde am 24.07.2019 im Amtsblatt Nr. 14 (Vfg-Nr. 85/2019) der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 07.08.2019 eingeräumt. Der Bundesnetzagentur sind Stellungnahmen folgender Verbände, Interessengruppen und Unternehmen zugegangen:

- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,
- EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V.,
- EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
- RWE Supply & Trading GmbH,
- Statkraft Markets GmbH,
- Uniper SE,
- VGB Power Tech e.V.

Vor der Antragstellung war der aFRR-Änderungsvorschlag Gegenstand einer von den regelzonenverantwortlichen ÜNB aus Deutschland und Österreich durchgeführten öffentlichen Konsultation im Zeitraum vom 01.06.2019 bis zum 30.06.2019. Die im Rahmen dieser Konsultation eingegangenen Stellungnahmen der Interessenträger einschließlich einer Begründung zur Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung wurden der Bundesnetzagentur gemeinsam mit der Vorlage des aFRR-Änderungsvorschlags vorgelegt.

Die betroffenen Regulierungsbehörden haben gemäß Art. 5 Abs. 6 EB-VO einander konsultiert, eng zusammengearbeitet und sich miteinander abgestimmt, um zu einer Einigung hinsichtlich der Genehmigung des aFRR-Änderungsvorschlags zu gelangen. Die Vertreter der betroffenen Regulierungsbehörden haben bis zum 03.12.2019 bekundet, den eingereichten aFRR-Änderungsvorschlag genehmigen zu wollen.

2. Inhalt des aFRR-Änderungsvorschlags

Der von den regelzonenverantwortlichen ÜNB aus Deutschland und Österreich erarbeitete aFRR-Änderungsvorschlag sieht eine Änderung der Handelsschlusszeit für die aFRR-Ausschreibung sowie eine Änderung der entsprechenden Veröffentlichungsfrist vor. Gemäß Art. 1 Abs. 1 des Vorschlags soll die Ausschreibung von Regelleistung aus aFRR in Deutsch-

⁴ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von sechs Monaten ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat (vgl. Art. 5 Abs. 6 S. 3 EB-VO).

land und Österreich für den Erbringungstag D um 09:00 Uhr, D-1, enden. Art. 1 Abs. 2 des aFRR-Änderungsvorschlags sieht vor, dass die Anbieter bis spätestens 09:30 Uhr, D-1, über die Zuschlagserteilung informiert werden. Die beantragten Änderungen sollen gemäß Art. 2 des aFRR-Änderungsvorschlags zum Liefertag 01.07.2020 in Kraft treten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss beigefügten aFRR-Änderungsvorschlag Bezug genommen.

II.

Der Vorschlag der Antragstellerinnen für eine Änderung der Handelsschlusszeit für die gemeinsame Beschaffung von Regelleistung aus aFRR in Deutschland und Österreich gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 EB-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlags nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 sowie den Artikeln 1-5 und 10 EB-VO sind unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der EB-VO erfüllt.

1. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EB-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. b EB-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. d und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 2, 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den aFRR-Änderungsvorschlag gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 EB-VO auf eigene Initiative am 16.07.2019 bei der Beschlusskammer eingereicht. Eine Frist zur Einreichung des Vorschlags bestand nicht. Der aFRR-Änderungsvorschlag ist durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB ausreichend mit den Interessenträgern konsultiert worden. Die Anforderungen des Art. 10 Abs. 4 EB-VO an die öffentliche Konsultation mit den betroffenen Interessenträgern sind damit erfüllt. Die Antragstellerinnen haben den Ablauf ausreichend dokumentiert. Dem Vorschlag ist ein separates Dokument beigefügt, in dem die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der im Rahmen der ÜNB-Konsultation eingegangenen Stellungnahmen klar und fundiert begründet wurde.

2. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist auch begründet. Der Vorschlag für eine Änderung der Handelsschlusszeit für die gemeinsame Beschaffung von Regelleistung aus aFRR in Deutschland und Österreich erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 EB-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der EB-VO. Dazu im Einzelnen:

2.1 Handelsschlusszeit (Art. 1 Abs. 1)

Art. 1 Abs. 1 des aFRR-Änderungsvorschlags sieht vor, dass die Ausschreibung von Regelleistung aus aFRR in Deutschland und Österreich für den Erbringungstag D um 09:00 Uhr, D-1, endet.

Der aFRR-Änderungsvorschlag trägt damit einem zwischenzeitlich entstandenen Anpassungsbedarf an den gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für die Beschaffung und den Austausch von Regelleistung aus aFRR (im Folgenden „harmonisierte aFRR-Ausschreibungsbestimmungen“) gemäß Art. 33 Abs. 1 EB-VO Rechnung, die von den zuständigen Regulierungsbehörden Bundesnetzagentur und E-Control mit Beschluss BK6-18-064 vom 18.12.2018 und mit Bescheid V GLEB 03/18 vom 20.12.2018 genehmigt worden sind. Die harmonisierten aFRR-Ausschreibungsbestimmungen gemäß Art. 33 Abs. 1 EB-VO regeln in Art. 2 Abs. 2 lit. b, dass die gemeinsame Ausschreibung von Regelleistung aus aFRR in Deutschland und Österreich für den Erbringungstag D um 08:00 Uhr in D-1 endet. Da ab dem Erbringungstag 01.07.2020 die Ausschreibung von Frequenzhaltungsreserve im Rahmen der FCR-Kooperation um 08:00 Uhr in D-1 enden wird, käme es bei einer Beibehaltung des gegenwärtigen aFRR-Handelsschlusses in Deutschland und Österreich zu einer Kollision der Handelsschlusszeiten der FCR und der aFRR.⁵ Eine solche Kollision ist aus Sicht der Antragstellerinnen nicht erstrebenswert und bedingt damit eine Anpassung der Handelsschlusszeit der aFRR-Ausschreibung.

Die Beschlusskammer teilt die Auffassung der Antragstellerinnen, dass es eine Kollision der Handelsschlusszeiten bei der FCR und aFRR zu vermeiden gilt. Aus Sicht der Beschlusskammer müssten sich bei parallel stattfindenden Ausschreibungen Regelreserveanbieter hinsichtlich der Angebotsstellung entweder für eine der beiden Ausschreibungen entscheiden oder ihre verfügbaren Kapazitäten auf beide Ausschreibungen aufteilen. Zudem könnten die in einer Ausschreibung nicht bezuschlagten Angebotsmengen nicht an der jeweils anderen Ausschreibung teilnehmen. Eine Verringerung der Liquidität und des Wettbewerbs auf den Märkten für FCR und aFRR wären die Folge. Vor diesem Hintergrund hatte die Beschlusskammer den Antragstellerinnen mit Beschluss BK6-18-006 vom 13.12.2018 sowie mit Beschluss BK6-18-064 vom 18.12.2018 aufgegeben, für die aFRR rechtzeitig eine Änderung des Handelsschlusses unter Einbeziehung des Marktes zu erarbeiten und einen Vorschlag gemäß Art. 6 Abs. 3 EB-VO zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Forderung sind die Antragstellerinnen mit der Vorlage des aFRR-Änderungsvorschlags nachgekommen.

Die Beschlusskammer hält die vorgeschlagene Handelsschlusszeit 09:00 Uhr, D-1, für die Aus-

⁵ Im Rahmen der FCR-Kooperation kooperieren die Antragstellerinnen gemeinsam mit den regelzonenverantwortlichen ÜNB in den Ländern Belgien, Frankreich, Niederlande, Österreich und Schweiz bei der Beschaffung und dem Austausch von Frequenzhaltungsreserve. Vgl. Beschluss BK6-18-006 vom 13.12.2018.

schreibung von Regelleistung aus aFRR in Deutschland und Österreich für geeignet, eine Kollision der Handelsschlusszeiten der FCR und der aFRR einschließlich der damit verbundenen Probleme (s. o.) zu vermeiden. Auch die Marktakteure, die sich an der Konsultation der Bundesnetzagentur beteiligt haben, begrüßen vor diesem Hintergrund mehrheitlich die vorgeschlagene Verschiebung der aFRR-Handelsschlusszeit. Im Ergebnis ist die vorgeschlagene Handelsschlusszeit somit nicht zu beanstanden.

2.2 Veröffentlichungsfrist (Art. 1 Abs. 2)

Gemäß Art. 1 Abs. 2 des aFRR-Änderungsvorschlags werden die Anbieter bis spätestens 09:30 Uhr, D-1, über die Zuschlagserteilung informiert.

Mit der vorgeschlagenen Veröffentlichungsfrist trägt der aFRR-Änderungsvorschlag der Tatsache Rechnung, dass in Folge der Verschiebung der aFRR-Handelsschlusszeit auch der Zeitpunkt für die Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung angepasst werden muss. Die von Bundesnetzagentur und E-Control mit Beschluss BK6-18-064 vom 18.12.2018 und mit Bescheid V GLEB 03/18 vom 20.12.2018 genehmigten harmonisierten aFRR-Ausschreibungsbestimmungen gemäß Art. 33 Abs. 1 EB-VO regeln in Art. 2 Abs. 2 lit. c, dass die Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung bis spätestens 9:00 Uhr, D-1, zu erfolgen hat. Da zukünftig die gemeinsame Ausschreibung von Regelleistung aus aFRR in Deutschland und Österreich erst um 09:00 Uhr, D-1, schließen soll (siehe 2.1), kann die bisher genehmigte Veröffentlichungsfrist nicht beibehalten werden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Anbieter von Regelleistung aus aFRR technologiebedingt in der Regel auch Regelleistung aus mFRR⁶ anbieten, und die Festlegung BK6-15-159 den Handelsschluss für die mFRR-Ausschreibung auf 10:00 Uhr, D-1, festlegt, verbleibt für eine Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung im Rahmen der gemeinsamen aFRR-Ausschreibung grundsätzlich ein Zeitfenster von 60 Minuten. Im Interesse der Systemsicherheit sollte aus Sicht der Beschlusskammer für die Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung ein Zeitpunkt gewählt werden, der den regelzonenverantwortlichen ÜNB eine Bezuschlagung in einem stabilen Vergabeprozess ermöglicht und häufige Abbrüche von Ausschreibungen – mit der Folge zweiter Ausschreibungen am Nachmittag – verhindert. Gleichzeitig sollte innerhalb des o. g. Zeitfensters Regelreserveanbietern die Gelegenheit eingeräumt werden, ihre Gebotsstellung für die zeitlich folgende mFRR-Ausschreibung in Kenntnis der Ergebnisse der aFRR-Ausschreibung bestmöglich anzupassen, insofern dadurch die Systemsicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Der Vorschlag der Antragstellerinnen, die Anbieter bis spätestens 09:30 Uhr, D-1, über die Zu-

⁶ mFRR: frequency restoration reserves with manual activation, Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung, Synonym zu „Minutenreserve“.

schlagserteilung zu informieren, ist sachgerecht. Einerseits wird dadurch den Regelreserveanbietern ein Zeitraum von mindestens 30 Minuten eingeräumt, in dem sie ihre bereits abgegebenen mFRR-Gebote in Kenntnis der Ergebnisse der aFRR-Ausschreibung anpassen bzw. neue mFRR-Gebote abgeben können. Andererseits wird durch den Vorschlag die Systemsicherheit gewahrt: Die Antragstellerinnen legen dar, dass innerhalb der vorgeschlagenen Veröffentlichungsfrist von spätestens 30 Minuten nach dem aFRR-Handelsschluss auch bei leichten Verzögerungen im Vergabeprozess noch eine ordnungsgemäße Vergabe durchgeführt werden kann, da die meisten auftretenden Unregelmäßigkeiten im Vergabeprozess in der Regel innerhalb von 30 Minuten gelöst werden können. Eine kürzere Veröffentlichungsfrist würde hingegen zu häufigen abgebrochenen Ausschreibungen und somit zu zweiten Ausschreibungen am Nachmittag führen. Die Beschlusskammer teilt die Auffassung der Antragstellerinnen, dass zweite Ausschreibungen am Nachmittag das Risiko eines geringen Angebots bergen, da die Kapazitäten der Anbieter dann ggf. bereits vollständig im Day-Ahead-Handel vermarktet wurden, um das Risiko einer Nichtbezuschlagung im Regelreservemarkt zu vermeiden. Ebenso teilt die Beschlusskammer die Sorge der Antragstellerinnen, dass mit zweiten Ausschreibungen am Nachmittag ein Risiko für vergleichsweise hohe Beschaffungspreise aufgrund der potenziell eingeschränkten Liquidität oder gar ein Risiko für eine Unterdeckung einhergeht. Im Interesse der finanziellen Belastung für den Netznutzer und insbesondere im Interesse der Systemsicherheit sollten regelmäßig stattfindende zweite Ausschreibungen aus Sicht der Beschlusskammer daher vermieden werden. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Veröffentlichungsfrist von spätestens 30 Minuten nach dem aFRR-Handelsschluss nicht zu beanstanden.

Seitens der Marktakteure, die sich an der Konsultation der Bundesnetzagentur beteiligt haben, wurde die vorgeschlagene Veröffentlichungsfrist hingegen abgelehnt. Es wurde vorgetragen, dass eine Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung spätestens 30 Minuten nach dem aFRR-Handelsschluss es den Anbietern nicht ermöglichen würde, ihr Portfolio für die anschließende mFRR-Ausschreibung effizient vorzubereiten und entsprechende Gebote abzugeben. Einige Marktakteure sehen die Gefahr, dass sich dadurch die Qualität der Angebote für die mFRR-Ausschreibung verschlechtern könnte, mit der Folge höherer Preise oder einer geringeren Liquidität. Vor diesem Hintergrund wurde von den Marktakteuren einhellig eine Verkürzung der Veröffentlichungsfrist auf maximal 15 Minuten nach dem aFRR-Handelsschluss gefordert. Auch war für die Marktakteure mehrheitlich nicht nachvollziehbar, weshalb eine Verkürzung der Veröffentlichungsfrist zu häufigeren abgebrochenen Ausschreibungen führen würde.

Angesichts der eingegangenen Stellungnahmen hat sich die Beschlusskammer dazu entschieden, von den Antragstellerinnen weitergehende Begründungen für die von ihnen vorgeschlagene Veröffentlichungsfrist einzuholen. Von besonderem Interesse für die Beschlusskammer war die Frage, welche Konsequenzen sich aus einer Pflicht zur Information der Anbieter über die

Zuschlagserteilung bis spätestens 15 Minuten nach dem aFRR-Handelsschluss ergeben würden.

In ihrem Antwortschreiben vom 15.11.2019 legen die Antragstellerinnen dar, dass diverse mögliche Fehlerfälle existieren, die die Durchführung eines zwischen den ÜNB abgestimmten Notfallprozesses nach sich ziehen können, welcher jedoch mehr Zeit als der reguläre Vergabeprozess benötigt. Bei einer Pflicht zur Veröffentlichung der Ergebnisse bis spätestens 15 Minuten nach dem aFRR-Handelsschluss könnten keine Notfallprozesse mehr durchgeführt werden. Dies würde wiederum dazu führen, dass gestörte Ausschreibungen regelmäßig auch bei nur kleineren Problemen abgebrochen und mittels zweiter Ausschreibungen am Nachmittag wiederholt werden müssten. Dadurch würde der zeitliche Aufwand sowohl bei den ÜNB als auch bei den Regelreserveanbietern steigen. Des Weiteren wären in einem nur 15-minütigen Zeitbereich eine manuelle Prüfung der Ergebnisse und eine eventuell erforderliche Vergleichsrechnung inklusive lokaler Berechnung der Vergabe nicht mehr möglich. Nicht plausible Auktionsergebnisse hätten den Abbruch der Vergabe zur Folge, und eine intensive Prüfung sowie eine am Nachmittag erfolgende zweite Auktion wären auch in diesem Fall zwingend. Eine hypothetische Abschätzung der Antragstellerinnen basierend auf historischen Daten zeigt zudem, dass eine harte Grenze für die Vergabefrist von 15 Minuten dazu führen würde, dass der komplette Bedarf regelmäßig am Nachmittag erneut ausgeschrieben werden müsste.

Ferner wurde von den Antragstellerinnen in ihrem Schreiben vom 15.11.2019 dargelegt, dass durch technische Optimierungen der Zeitraum zwischen dem aFRR-Handelsschluss und der Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung nicht signifikant verkürzt werden kann. Sobald im Rahmen der aFRR-Kooperation zwischen Deutschland und Österreich jedoch ein stabiler Vergabeprozess etabliert ist, planen die regelzonenverantwortlichen ÜNB aus Deutschland und Österreich, über Prozessverbesserungen zu sprechen.

Die ergänzenden Ausführungen der Antragstellerinnen in ihrem Schreiben vom 15.11.2019 bestärken die Beschlusskammer in ihrer Auffassung, dass der Vorschlag, die Anbieter bis spätestens 09:30 Uhr in D-1 über die Zuschlagserteilung zu informieren, sachgerecht ist. Eine weitere Verkürzung der Veröffentlichungsfrist, wie von den Marktakteuren gefordert, würde hingegen im besten Fall die Beschaffungskosten für Regelleistung aus aFRR erhöhen und im schlechtesten Fall die Systemsicherheit beeinträchtigen. Die Beschlusskammer gibt in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, dass es sich bei der aFRR-Ausschreibung um eine Leistungsausschreibung handelt. Anders als im künftigen Regelarbeitsmarkt, in dem eine Vergabe im Regelfall innerhalb von 15 Minuten erfolgen soll, besteht bei einer Leistungsausschreibung für die ÜNB keine andere Rückfalloption, als im Falle einer gestörten bzw. nicht plausiblen Vergabe den Bedarf am Nachmittag erneut auszuschreiben – mit den o. g. unerwünschten Folgen. Vor diesem Hintergrund lehnt die Beschlusskammer die Forderung der Marktakteure nach einer Verkürzung der

Veröffentlichungsfrist auf spätestens 15 Minuten nach dem aFRR-Handelsschluss ab. Die Marktakteure verkennen, dass die Antragstellerinnen durch die Ausschreibung von Regelleistung in erster Linie ihrer Systemverantwortung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG nachkommen und das berechtigte Interesse von Regelreserveanbietern nach einer bestmöglichen Optimierung ihres Portfolios der Wahrung der Systemsicherheit nachzustehen hat. Dennoch erwartet die Beschlusskammer von den Antragstellerinnen, dass sie in Kooperation mit dem österreichischen regelzonenverantwortlichen ÜNB Verbesserungen des Vergabeprozesses prüfen und im Interesse des Marktes umsetzen, sobald im Rahmen der aFRR-Kooperation zwischen Deutschland und Österreich ein stabiler Vergabeprozess etabliert werden konnte.

Im Ergebnis ist die vorgeschlagene Veröffentlichungsfrist nicht zu beanstanden.

2.3 Umsetzungszeitplan (Art. 2)

Der aFRR-Änderungsvorschlag enthält in Art. 2 einen den Vorgaben des Art. 5 Abs. 5 EB-VO entsprechenden Umsetzungszeitplan. Dieser sieht eine Umsetzung der beantragten Regelungen zum Liefertag 01.07.2020 vor.

Der beantragte Umsetzungszeitplan ist aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht und nicht zu beanstanden. Die Beschlusskammer hat auch keine Stellungnahmen von Marktakteuren erhalten, die dem Umsetzungszeitplan entgegenstehen.

3. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt und Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden können. Insbesondere wäre hier denkbar, dass über ein Änderungsverfahren gemäß Art. 6 Abs. 3 EB-VO, welches durch die zuständigen ÜNB oder durch die zuständigen Regulierungsbehörden angestoßen werden kann, weitere Änderungen in Bezug auf den Handelschlusszeitpunkt und/oder die Veröffentlichungsfrist beschlossen werden und die vorliegend beantragten Regelungen ablösen.

4. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Faxel
Beisitzer

Dr. Jochen Patt
Beisitzer